STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den

Vorlage zum **Beschluss-Nr. 283-14/19**

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Beitritt zum Tourismusverband Südharz-Kyffhäuser**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt den Beitritt zum Tourismusverband Südharz – Kyffhäuser zu. Der Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Mitgliedsantrag zu stellen.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Wirtschaftsausschuss 03.09.2018 Hauptausschuss: 15.10.2018
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Bereitstellung von 332,19 € Mitgliedsbeiträge im Jahr
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	…….
davon anwesend:	…….	Nein – Stimmen:	…….
		Enthaltungen:	…….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 283-14/19**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt den Beitritt zum Tourismusverband Südharz – Kyffhäuser zu. Der Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Mitgliedsantrag zu stellen.

Begründung:

Der Tourismusverband Südharz Kyffhäuser widmet sich dem Dachmarketing für die Region Südharz Kyffhäuser, insbesondere im Bereich des Tourismus- und Regionalmarketings sowie der Imagekommunikation. Um Synergiepotentiale zu erschließen, ist eine Kooperation mit anderen Wirtschaftsbranchen möglich. Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder in Fragen des Tourismus und Regionalmarketings.

Nach § 3 Abs. 1 der Beitragsordnung des Tourismusverband Südharz Kyffhäuser e.V. wird der Beitrag der Stadt Ellrich unter Berücksichtigung der Übernachtungszahlen, der Bettenkapazitäten und der Einwohnerzahl festgelegt.

Er berechnet sich aus der Summe folgender Werte:
Einwohner
- Je Einwohner 0,05 €

Übernachtungen
- Je statistisch erfasste Übernachtung 0,01 €

Bettenzahl
- Je statistisch erfasste Bettenkapazität 0,50 €

Stichtag für die Ermittlung der Zahlen ist jeweils der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Grundlage bilden die statistischen Daten der Bundesländer.

Die Einwohnerzahl (Stand 31.12.2016) beträgt 5 583, die Übernachtungszahlen und die Bettenzahlen werden nicht erfasst.
Hieraus ergibt sich ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 332,19 € incl. MwSt.

Durch die Kündigung des Veranstaltungskalenders der Stadt Ellrich sowie der beiden Mitgliedskommunen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft, werden jährlich ca. 400,00 € eingespart und die Verwaltung schätzt ein, dass die Mitgliedschaft im Tourismusverband eine größere Wertschöpfung bzw. Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt Ellrich bringt. Aus dem Grund schlägt die Verwaltung vor, dem Tourismusverband Südharz – Kyffhäuser beizutreten.

Henry Pasenow
Bürgermeister

SATZUNG
des
Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr
Der Verband führt den Namen „Tourismusverband Südharz Kyffhäuser“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verband hat seinen Sitz in Sondershausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2
Aufgaben
Der Tourismusverband Südharz Kyffhäuser widmet sich dem Dachmarketing für die Region Südharz Kyffhäuser, insbesondere im Bereich des Tourismus- und Regionalmarketings sowie der Imagekommunikation. Um Synergiepotentiale zu erschließen, ist eine Kooperation mit anderen Wirtschaftsbranchen möglich. Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder in Fragen des Tourismus und Regionalmarketings.
§ 3
Gemeinnützigkeit
(1) Der Tourismusverband Südharz Kyffhäuser verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Geld- oder Sachleistungen.
(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Der Tourismusverband Südharz Kyffhäuser kann sich im Rahmen seiner Aufgaben privatrechtlicher Gesellschaftsformen bedienen.
§ 4
Mitgliedschaft
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Gewähr bietet, für den Vereinszweck einzutreten.
(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Sie unterliegt der Entscheidung des Aufsichtsrates. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, welche gegenüber dem Aufsichtsrat schriftlich zu erklären ist. Die Kündigungsfrist

beträgt 6 Monate zum Schluss des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und
durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied die Ziele des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser nicht unterstützt oder ihnen zuwider handelt. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliedsbeiträge an zwei Fälligkeitsterminen nicht oder nicht vollständig bezahlt.
§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Beratung und Bertreuung und die im § 2 genannten Tätigkeiten und Hilfen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser zu fördern. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Tourismusverband Südharz Kyffhäuser bei seinen in § 2 definierten Aufgaben zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
(3) Sie sollen eigene Marketingaktivitäten nach dem Marketingkonzept des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser ausrichten.
§ 6
Beiträge
Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich

nach der Beitragsordnung.

§ 7

Organe

Organe des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser sind

· die Mitgliederversammlung
· der Aufsichtsrat
· der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

· Wahl des Aufsichtsrates
· Feststellung des Jahresabschlusses
· Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
· Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
· Entscheidung über die Beitragsordnung
· Genehmigung/Bestätigung einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
· Beschlussfassung über Satzungsänderungen
· Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Einladungen sind mit der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden.
(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt wird. Weiterhin ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereininteresse dies erfordert.
(3) Die Einberufungsfrist beträgt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung 14 Tage. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens ein Drittel der Stimmen anwesend ist. Ist die Versammlung wegen mangelnder Teilnahme nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, soweit sie die Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung behandelt.
(4) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung für je angefangene 1000 € Jahresbeitrag eine Stimme. Wenn der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen einem Mitglied und dem Tourismusverband Südharz Kyffhäuser betrifft, ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 10

Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 8 mindestens jedoch 4 Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein Vertreter des Vorstandes sowie der Vorsitzende des Marketingbeirates nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
(2) Dem Aufsichtsrat sollen die Landräte beziehungsweise deren Stellvertreter der Mitgliedslandkreise sowie mindestens ein Vertreter einer Kommune eines jeden Landkreises angehören.
Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
(3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen

Stellvertreter aus.
4
(4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
(5) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgabe nicht durch andere Personen (Dritte) wahrnehmen lassen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
(2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
· Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
· Anstellung und Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder
· Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Festlegung der jeweiligen Aufgabengebiete auf Vorschlag des Marketingbeirates
· Schlichtung im Konfliktfall innerhalb des Vorstandes
· Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
· Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
· Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
· Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
· Zustimmung bei Abweichungen von über 10% vom Jahresvoranschlag/Wirtschaftsplan
· Zustimmung zu besonderen Rechtsgeschäften mit einem Jahresauftragswert von über 20.000,- €
· Repräsentative Außenvertretung des Vereins bei besonderen Anlässen
(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins und führt den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Organe und des Marketingbeirates des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder dem Marketingbeirat zugewiesen sind.
(2) Der Vorstand hat insbesondere
· den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen,
· nach den Vorgaben des Aufsichtsrates zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und dort den Geschäftsbericht vorzulegen,
· dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und hat über die allgemeine Vereinstätigkeit sowie über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu informieren.
5
· Der Vorstand hat seine grundsätzliche Marketingstrategie mit dem Marketingbeirat abzustimmen
(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem der Vorstandsmitglieder jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
(4) Der Vorstand kann aus bis zu 3 Personen bestehen.
(5) Alle Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat in der Regel für die Dauer von 5 Jahren berufen und können durch diesen abberufen werden.
(6) Die Tätigkeit im Vorstand kann hauptberuflich ausgeführt und angemessen vergütet werden.
(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 13

Marketingbeirat

(1) Zur Realisierung aller Marketingaufgaben wird ein (im steuerrechtlichen Sinn unselbständige) Marketingbeirat gebildet. Dieser berät gemeinsam mit dem Vorstand über die Marketingaktivitäten des Verbandes.

(2) Mitglieder des Beirates sind ausschließlich Mitglieder des Vereins.
(3) Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus jeweils 1 Vertreter der Touristinformationen im Verbandsgebiet und Vertretern sonstiger am Tourismus beteiligter Unternehmen. Mindestens 6 Mitglieder müssen touristische Leistungsträger sein.
(4) Der Marketingbeirat wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Der Marketingbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
(5) Die Aufgaben des Marketingbeirats sind in einer Geschäftsordnung festgelegt, welche durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.

§ 14
Pools

(1) Es können Pools als Marketinggemeinschaften gebildet werden.
Der Zweck dieser Pools darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.
(2) Über die Gründung und Auflösung eines Pools entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Marketingbeirat.
(3) Poolpartner müssen nicht zwingend Mitglied im Verein sein. Ihre Pool-Partnerschaft und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen sind vertraglich in direkter Abhängigkeit zum Poolzweck zu regeln.
(4) Der Pool unterliegt in allen Verwaltungsfragen den Vereinsorganen.
6

§ 15
Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse wird im jährlichen Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter der Kreisverwaltung Nordhausen und der Kreisverwaltung des Kyffhäuserkreises vorgenommen. Die erste Prüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen vorgenommen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und gegebenenfalls vorzuschlagen, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.

§ 16
Auflösung

(1) Die Auflösung des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
(2) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks je zur Hälfte den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis zu und ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17
Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

- Satzung des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12.01.2015
geändert durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2015

BEITRAGSORDNUNG
des
Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser e.V.

Aufgrund § 6 der Satzung des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser e.V. hat die Mitgliederversammlungen am 12.01.2015 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Tourismusverband Südharz Kyffhäuser e.V. von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Es ist dem Verband nicht gestatt, durch Umlage von seinen Mitgliedern zusätzliche Beiträge zu erheben. Jedes Mitglied im Sinne von §2 Beitragsordnung wird nur in einer Kategorie veranlagt.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

(1) **Orte** im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Städte, Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften und Landgemeinden. Die für diese zugrunde gelegte Beitragsberechnung findet Anwendung für die Mitgliedschaft der Gemeinde oder Stadt selbst, wie auch der Mitgliedschaft der vertretenden örtlichen Marketingorganisation. In letzteren Fall wird die zusätzliche Mitgliedschaft der Gemeinde wie ein sonstiges am Tourismus beteiligtes Unternehmen behandelt.

(2) **Landkreise** sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften, deren Rechtsstellung sich nach der Landkreisordnung Thüringen regelt.

(3) **Beherbergungsbetriebe und Restaurants** sind alle gewerblich tätigen Einrichtungen des Tourismus, die auf der Basis der bestehenden Rechtsvorschriften von den zuständigen Behörden als solche konzessioniert sind. Als Privatvermieter gelten alle nichtgewerblichen Betriebe bis einschließlich 10 Betten und ohne Gastronomie.

(4) **Vereine** sind in dem jeweils zuständigen Vereinsregister eingetragene Vereinigungen, die auf gemeindlicher Ebene die Förderung des Kurwesens und/oder des Tourismus zum Inhalt haben.

(5) **Banken und Sparkassen** sind Unternehmen, die nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes für das Kreditwesen Bankgeschäfte betreiben, wenn der Umfang dieser Geschäfte einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

(6) **Kammern und Verbände** sind alle anderen Vereinigungen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, die von den Absätzen 1 bis 8 nicht erfasst werden.

(7) **Sonstige am Tourismus beteiligte Unternehmen** und Organisationen sind alle auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Basis am Tourismus Beteiligte, die nicht von den Absätzen 1 bis 6 und 8 erfasst werden. Hierzu zählen Freizeiteinrichtungen, Museen, Verkehrsträger, Seilbahnen, Druckereien, Verlage, Einzelhandelsbetriebe etc.

(8) **Fördernde Mitglieder** sind Unternehmen der Wirtschaft sowie natürliche Personen, die ein Interesse an der Förderung des Tourismus in der Region haben und einen jährlichen freiwilligen Beitrag an den Tourismusverband Südharz Kyffhäuser e.V. entrichten, ohne Verbandsleistungen zu empfangen.

§ 3 – Bemessungsgrundlagen und Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Verbandsmitglieder richtet sich nach den nachstehenden Bemessungsgrundlagen:

1. Orte und örtliche Marketingorganisationen

Der Beitrag der Orte bzw. deren Marketingorganisationen wird unter Berücksichtigung der Übernachtungszahlen, der Bettenkapazitäten und der Einwohnerzahl festgelegt. Er berechnet sich aus der Summe folgende Werte:

Einwohner

- je Einwohner 0,05 €

Übernachtungen

- je statistisch erfasste Übernachtung 0,01 Euro

Bettenzahl

- je statistisch erfasste Bettenkapazität 0,50 Euro
Stichtag für die Ermittlung der Zahlen ist jeweils der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Grundlage bilden die statistischen Daten der Bundesländer. Übernachtungen in Kurkliniken, Jugendherbergen und Schullandheimen und diesen Einrichtungen gleichgestellte werden der jeweiligen Mitgliedskommune lediglich mit 0,005 € pro Übernachtung berechnet.

2. Landkreise

Der Beitrag der Landkreise wird unter Berücksichtigung der Übernachtungszahlen, der Bettenkapazitäten und der Einwohnerzahl festgelegt. Er berechnet sich aus der Summe folgende Werte:

Einwohner

- je Einwohner 0,10 €

Übernachtungen

- je statistisch erfasste Übernachtung 0,01 Euro

Bettenzahl

- je statistisch erfasste Bettenkapazität 0,50 Euro

Stichtag für die Ermittlung der Zahlen ist jeweils der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Grundlage bilden die statistischen Daten der Bundesländer.

3. Beherbergungsbetriebe und Restaurants

Für Beherbergungsbetriebe wird ein Beitrag in Abhängigkeit der angebotenen Bettenkapazität erhoben.
Dieser liegt bei Beherbergungsbetrieben
Bis zu einer Zahl von bis zu 5 Betten bei 100,- Euro
bis zu einer Zahl von 6 bis 10 Betten bei 150,- Euro
bei einer Zahl von 11 bis 49 Betten bei 300,- Euro
bei einer Zahl von 50 bis 99 Betten bei 450,- Euro
bei einer Zahl von 100 bis 149 Betten bei 550,- Euro
bei einer Zahl von 150 bis 199 Betten bei 600,- Euro
bei einer Zahl von 200 bis 299 Betten bei 700,- Euro
bei einer Zahl von 300 bis 499 Betten bei 800,- Euro
ab einer Zahl von 500 Betten 1.000,- Euro
3
Restaurants oder restaurantähnliche Betriebe zahlen einen jährlichen Beitrag von 150 Euro. Jugendherbergen, Schullandheime und diesen Einrichtungen gleichgestellte werden mit folgenden Beiträger herangezogen.
bis 100 Betten: 150 Euro
bis 200 Betten: 250 Euro
über 200 Betten: 350 Euro
Campingplätze zahlen pauschal 200,- Euro

4. Vereine

Vereine im Sinne § 2 (4) zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von € 100, wenn die jeweils örtlich zuständige Gemeinde oder Marketingorganisation Mitglied des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser e.V. im Sinne des § 2 (1) dieser Beitragordnung ist.
Ist die Gemeinde nicht Mitglied des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser e.V., wird ein Verkehrsverein bei der Beitragsberechnung nach § 2 (1) behandelt.

5. Banken und Sparkassen

Die Mitgliedsbeiträge der Banken und Sparkassen richten sich nach deren Bilanzsumme. Der Jahresbeitrag beträgt 0,005 Promille der jeweiligen Bilanzsumme des vorvergangenen Jahres.

6. Kammern, Verbände

Verbandsmitglieder, die als Kammer oder Verband im Sinne dieser Beitragsordnung gelten, zahlen einen Festbetrag von 1.000 Euro.

7. Sonstige am Tourismus beteiligte Unternehmen

Der Mitgliedsbeitrag für Einrichtungen aus dem Bereich der Freizeitwirtschaft, der Museen, der Seilbahnen und Verkehrsträger u. ä. bemisst sich an deren Besucher- bzw. Gästezahlen.
Der Beitrag liegt bei den genannten Einrichtungen
mit bis zu 50.000 Besuchern/ Gästen jährlich bei 300,- Euro
mit über 50.000 bis 100.000 Besuchern/ Gästen jährlich bei 600,- Euro
mit über 100.000 bis 200.000 Besuchern/ Gästen jährlich bei 800,- Euro
mit über 200.000 Besuchern/ Gästen jährlich bei 1.000,- Euro
Alle anderen am Tourismus beteiligte sonstige Unternehmen bzw. Unternehmen des Einzelhandels zahlen je nach Betriebsgröße einen jährlichen Beitrag von 250 € bis 1.000 €.

Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.

8. Fördernde Mitglieder

Die fördernden Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag nach Vereinbarung.

9. Umsatzsteuer

Der Mitgliedsbeitrag unterliegt zum Teil der Umsatzsteuer zu ihrem jeweils gültigen Satz. Der steuerpflichtige Anteil wird durch das Finanzamt festgelegt.

§ 4 – Sonderregelungen

Unternehmen und Organisationen, die in dieser Beitragsordnung nicht erfasst sind, werden für die Zeit bis zur Ergänzung dieser Beitragsordnung vom Vorstand im Einzelfall eingestuft.

§ 5 – Beitragsfestsetzung

(1) Die Beiträge werden jährlich festgesetzt. Gehen dem Verband die Unterlagen zur Beitragsberechnung nicht oder verspätet zu oder führt die pflichtgemäße Überprüfung der Angaben durch den Tourismusverband Südharz Kyffhäuser e.V. zu dem Ergebnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, so ist der Vorstand berechtigt, die Beitragsberechnung auf der Grundlage der um 10 von Hundert erhöhten Bemessungsgrundlage des Vorjahres vorzunehmen.

(2) Die Höhe des Beitrages ist den Mitgliedern mindestens sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres bekannt zu geben.

§ 6 – Fälligkeit, Verzug

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zu einer Höhe von € 5.000 innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Der diesen Betrag übersteigende Restbetrag des Mitgliedsbeitrages ist spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres fällig.

(2) Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz fällig, beginnend mit dem Tage, der auf die Fälligkeit folgt.

§ 7 – Stundung, Ermäßigung, Erlass

(1) Der Vorstand des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser e.V. kann in Härtefällen, die auf besondere Verhältnisse des Einzelfalls zurückzuführen sind, auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds in Ausnahmefällen über eine Ermäßigung und/oder Stundung des Mitgliedsbeitrags nur für das laufende Geschäftsjahr entscheiden.

(2) Der Erlass des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 12.01.2015 in Kraft, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2016.